

Aus dem Protokoll der Werkkommission vom 19. Mai 2015

S4.1.1

Randabschlüsse und Gehwegabsenkungen

Normalien

Im Zusammenhang mit Umgebungsgestaltungen bei Neu- oder Umbauten von Liegenschaften sowie mit neuen Zugängen zu Wohnhäusern, Garagen, Besucher-PP, usw. sollen Normalien für Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, Belagsverstärkungen, usw. festgelegt werden, damit die neuen Zugänge hindernisfrei begangen sowie die Strassenanlagen ordentlich genutzt und betrieben werden können.

Für ein einheitliches Erscheinungsbild und zur Gleichbehandlung aller Bauherrschaften wendet das Bauamt gestützt auf §15 der kantonalen Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung) folgende Normalien an:

- Garagen-/PP-Einfahrt/ Zugangsweg zu Strasse → Typ A
- Garagen-/PP-Einfahrt/ Zugangsweg zu Gehweg → Typ B
- Vorgarten/Rabatten zu Gehweg/Strasse → Typ C
- Gehweg zu Strasse → Typ D

Sämtliche Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, Belagsverstärkungen, usw. müssen nach der obigen Typbezeichnung ausgeführt werden. Bestehende Elemente entlang des ganzen Grundstückes sind zu ersetzen, wenn sie nicht den obigen Typenbezeichnungen entsprechen oder defekt sind.

Die Aufwendungen für die Planung und Ausführung der anzupassenden Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, usw. gehen zu Lasten des Verursachers. Generell sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet der Baudirektion des Kantons Zürich in Rechnung zu stellen. Bei grösserem Arbeitsumfang dürfen auch die angebotenen Unternehmerpreise weiterverrechnet werden.

Die Ausführung der anzupassenden Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, usw. hat durch eine ausgewiesene Strassenbaufirma zu geschehen, welche das Bauamt in Absprache mit der Bauherrschaft bestimmt.

Um der Bauherrschaft die geplanten und auszuführenden Massnahmen möglichst frühzeitig anzeigen zu können, sind diese in die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben als auch in die Umgebungsbewilligung aufzunehmen.

Beschluss:

1. Für Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, Belagsverstärkungen, usw. werden auf dem gesamten Grenzbereich Privat/Öffentlichkeit folgende Normalien angewendet:

- Garagen-/PP-Einfahrt/ Zugangsweg zu Strasse → Typ A
- Garagen-/PP-Einfahrt/ Zugangsweg zu Gehweg → Typ B
- Vorgarten/Rabatten zu Gehweg/Strasse → Typ C
- Gehweg zu Strasse → Typ D



2. Bei Neu- und Umbauten müssen sämtliche Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, Belagsverstärkungen, usw. nach der obigen Typbezeichnung ausgeführt werden. Bestehende Elemente entlang des ganzen Grundstückes sind zu ersetzen, wenn sie nicht den obigen Typenbezeichnungen entsprechen oder defekt sind.
3. Die Aufwendungen für Planung und Ausführung der anzupassenden Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, Belagsverstärkungen, usw. gehen zu Lasten des Verursachers. Generell sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet der Baudirektion des Kantons Zürich in Rechnung zu stellen. Bei grösserem Arbeitsumfang dürfen auch die angebotenen Unternehmerpreise weiterverrechnet werden.
4. Die Ausführung der anzupassenden Randabschlüsse, Gehwegabsenkungen, Belagsverstärkungen, usw. hat durch eine ausgewiesene Strassenbaufirma zu geschehen, welche das Bauamt in Absprache mit der Bauherrschaft bestimmt.
5. Die geplanten und auszuführenden Massnahmen werden der Bauherrschaft in der baurechtlichen Bewilligung für das Vorhaben und in der Umgebungsbewilligung angezeigt.
6. Protokollauszug an:
 - Bauamt, Abt. Hochbau
 - Bauamt, Abt. Tiefbau/Werke

Werkkommission Herrliberg



Thomas Dinkel
Präsident



Thomas Buchmüller
Sekretär

Versandt am: 01. JUNI 2015

